

Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

02.03.2005

Weisung 322

265.

Motion von Niklaus Scherr betreffend Abfallverordnung (AVO) und Abfallgebührenordnung (AGO), Änderung, begründeter Bericht im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderates, Antrag auf Abschreibung, Bericht

Am 26. März 2003 hat der Gemeinderat beschlossen, folgende Motion GR Nr. 2000/573 von Niklaus Scherr (AL) vom 27. November 2000 überweisen:

Der Stadtrat wird eingeladen, dem Gemeinderat eine Vorlage auf Änderung der Abfallverordnung (AVO) bzw. der Abfallgebührenordnung (AGO) mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- a) Sicherstellung der Zweimalabfuhr in Quartieren mit dichter Überbauung und hohem Kehrichtanfall;
- b) Angemessene Reduktion der Sackgebühren im Umfang der durch die Abtrennung der Fernwärme verbesserten finanziellen Situation des Bereichs Abfall im ERZ; unter Wahrung verursachergerechter Gebühren gemäss eidgenössischem Umweltgesetz.

Begründung:

Mit der Abtrennung der defizitären Fernwärme schreibt der Bereich Abfall im ERZ wieder schwarze Zahlen. Im Voranschlag 2001 ist eine Gewinneinlage von

15,0 Mio. Franken in das Ausgleichskonto budgetiert. Gemäss offizieller Hochrechnung soll sich das Ausgleichskonto des Bereichs Abfall von 20,2 Mio. Franken per Ende 1999 auf 59,3 Mio. Franken per Ende 2001 erhöhen. Nachdem die Stimmberechtigten die mittlerweile vollzogene Erhöhung der Sackgebühren an der Urne zweimal verworfen haben, scheint eine Anpassung angesichts der verbesserten Finanzsituation angebracht. Die Höhe der Gebührenreduktion lässt die Motion bewusst offen. Gleichzeitig soll das ERZ in der AVO verpflichtet werden, nicht generell, aber in den Stadtquartieren, wo sich dies aufgrund der Überbauungsdichte und des Kehrichtanfalls aufdrängt, wieder die wöchentliche Zweimalabfuhr einzuführen.

Mit einer Motion wird der Stadtrat verpflichtet, einen Antrag in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu stellen (Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates). Dem Begehren des Motionärs wurde in anderer Form entsprochen, weshalb auf den Antrag verzichtet werden kann. Der Stadtrat erstattet gestützt auf Art. 92 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates folgenden Bericht:

Zu a)

ERZ entsorgt heute neuralgische Orte zweimal wöchentlich und öfters. Dies ist beispielsweise in den Postleitzahlkreisen 8001, 8004 und 8005 der Fall, da diese Gebiete eine hohe Bevölkerungsdichte aufweisen und zurzeit nur wenige oder gar keine Container vorhanden sind. Im Übrigen halten sich erfahrungsgemäss die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Gebiete weniger gut an die Entsorgungszeiten von ERZ als Bewohnerinnen und Bewohner in anderen Postleitzahlkreisen.

Sodann werden gewisse Strassen und Quartiere mit hoher Verkehrsbelastung bis zu 5-mal pro Woche, manchmal öfter, gereinigt und der angesammelte Abfall wird entsorgt. Dies geschieht an der Weststrasse und in der Innenstadt. Diese Massnahmen dienen zugleich der Imagepflege, da diese Gebiete teils durch den Transitverkehr stark frequentiert sind wie die Weststrasse, teils einen grossen auswärtigen Besucheranteil aufweisen wie die Innenstadt. Weitere neuralgische Orte in der Stadt Zürich werden täglich durch die Stadtreinigung kontrolliert. Bei Bedarf wird der deponierte Abfall eingesammelt.

Mit Beschluss Nr. 1649 vom 31. Oktober 2003 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat, eine Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich zu erlassen, und diese vor-

behältlich der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2005 in Kraft zu setzen. Der Gemeinderat hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2004 die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ) erlassen. Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich wurde inzwischen erteilt. Mit dieser Verordnung wird ein neues Entsorgungskonzept eingeführt. Dieses verlangt von den Verursachern, den Kehricht in der Stadt Zürich in Container oder Unterflur-Container für die Abfuhr bereitzustellen. Zur Erfüllung dieses Zieles wird Entsorgung + Recycling Zürich die Stadt Zürich in den nächsten drei Jahren flächendeckend mit Containern oder Unterflur-Containern ausstatten. Damit ist sichergestellt, dass die Bevölkerung inskünftig den Kehricht jederzeit korrekt entsorgen können wird.

Damit wurde dem Begehren des Motionärs in anderer Form entsprochen und auf den entsprechenden Antrag sollte verzichtet werden.

Zu b)

Wie bereits erwähnt, trat per 1. Januar 2005 die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ) in Kraft, welche die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen und Sonderabfällen auf dem Gebiete der Stadt Zürich regelt (Art. 1 Abs. 1 VAZ).

Art. 21 VAZ legt die Preise für Züri-Säcke wie folgt fest:

Format	Neu Fr.	Alt Fr.
17-Liter-Sack	-90	0.99
35-Liter-Sack	1.80	1.90
60-Liter-Sack	3.10	3.21
110-Liter-Sack	5.70	4.57

Gegenüber den nach der alten Abfallverordnung der Stadt Zürich vom 19. September 1990 geltenden Preise für Züri-Säcke bedeutet dies (teilweise) eine erhebliche Senkung.

Mit StRB Nr. 2100/2004 machte der Stadtrat von seinem in Art. 24 Abs. 1 VAZ verankerten Recht Gebrauch und senkte die Preise für Züri-Säcke gegenüber den in der VAZ festgelegten Preise teilweise um 5 Prozent. Gemäss Art. 24 Abs. 1 VAZ kann der Stadtrat die vom Gemeinderat festgesetzten Leistungspreise um maximal 10 Prozent senken oder erhöhen, falls dies zur Einhaltung der Vorgaben in Art. 32a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz betreffend die Finanzierung der Kosten für die Entsorgung von Siedlungsabfällen erforderlich ist. Eine Senkung der Leistungspreise kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Spezialfinanzierungskonto für die Ausgleichsreserve von Entsorgung + Recycling Zürich einen ausreichenden Bestand aufweist, und wenn aufgrund der Finanz- und Investitionsplanung zu erwarten ist, dass während der nächsten Jahre zusätzliche, nicht benötigte Einlagen in das Spezialfinanzierungskonto für die Ausgleichsreserve erfolgen können (Art. 24 Abs. 2 VAZ).

Format	vom Stadtrat reduzierter Preis
17-Liter-Sack	Fr. -.85
35-Liter-Sack	Fr. 1.70

Das mit der Motion verlangte Anliegen ist mit In-Kraft-Treten der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich per 1. Januar 2005 erfüllt.

Aus diesen Gründen wird dem Gemeinderat die Abschreibung der Motion beantragt.

Am 26. März 2003 hat der Gemeinderat beschlossen, folgende Motion GR Nr. 2000/573 von Niklaus Scherr (AL) vom 27. November 2000 überweisen:

Der Stadtrat wird eingeladen, dem Gemeinderat eine Vorlage auf Änderung der Abfallverordnung (AVO) bzw. der Abfallgebührenordnung (AGO) mit folgendem Inhalt vorzulegen:

a) Sicherstellung der Zweimalabfuhr in Quartieren mit dichter Überbauung und hohem Kehrichtanfall;

b) Angemessene Reduktion der Sackgebühren im Umfang der durch die Abtrennung der Fernwärme verbesserten finanziellen Situation des Bereichs Abfall im ERZ; unter Wahrung verursachergerechter Gebühren gemäss eidgenössischem Umweltgesetz.

Begründung:

Mit der Abtrennung der defizitären Fernwärme schreibt der Bereich Abfall im ERZ wieder schwarze Zahlen. Im Voranschlag 2001 ist eine Gewinneinlage von

15,0 Mio. Franken in das Ausgleichskonto budgetiert. Gemäss offizieller Hochrechnung soll sich das Ausgleichskonto des Bereichs Abfall von 20,2 Mio. Franken per Ende 1999 auf 59,3 Mio. Franken per Ende 2001 erhöhen. Nachdem die Stimmberechtigten die mittlerweile vollzogene Erhöhung der Sackgebühren an der Urne zweimal verworfen haben, scheint eine Anpassung angesichts der verbesserten Finanzsituation angebracht. Die Höhe der Gebührenreduktion lässt die Motion bewusst offen. Gleichzeitig soll das ERZ in der AVO verpflichtet werden, nicht generell, aber in den Stadtquartieren, wo sich dies aufgrund der Überbauungsdichte und des Kehrichtanfalls aufdrängt, wieder die wöchentliche Zweimalabfuhr einzuführen.

Mit einer Motion wird der Stadtrat verpflichtet, einen Antrag in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu stellen (Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates). Dem Begehren des Motionärs wurde in anderer Form entsprochen, weshalb auf den Antrag verzichtet werden kann. Der Stadtrat erstattet gestützt auf Art. 92 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates folgenden Bericht:

Zu a)

ERZ entsorgt heute neuralgische Orte zweimal wöchentlich und öfters. Dies ist beispielsweise in den Postleitzahlkreisen 8001, 8004 und 8005 der Fall, da diese Gebiete eine hohe Bevölkerungsdichte aufweisen und zurzeit nur wenige oder gar keine Container vorhanden sind. Im Übrigen halten sich erfahrungsgemäss die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Gebiete weniger gut an die Entsorgungszeiten von ERZ als Bewohnerinnen und Bewohner in anderen Postleitzahlkreisen.

Sodann werden gewisse Strassen und Quartiere mit hoher Verkehrsbelastung bis zu 5-mal pro Woche, manchmal öfter, gereinigt und der angesammelte Abfall wird entsorgt. Dies geschieht an der Weststrasse und in der Innenstadt. Diese Massnahmen dienen zugleich der Imagepflege, da diese Gebiete teils durch den Transitverkehr stark frequentiert sind wie die Weststrasse, teils einen grossen auswärtigen Besucheranteil aufweisen wie die Innenstadt. Weitere neuralgische Orte in der Stadt Zürich werden täglich durch die Stadtreinigung kontrolliert. Bei Bedarf wird der deponierte Abfall eingesammelt.

Mit Beschluss Nr. 1649 vom 31. Oktober 2003 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat, eine Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich zu erlassen, und diese vorbehältlich der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2005 in Kraft zu setzen. Der Gemeinderat hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2004 die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ) erlassen. Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich wurde inzwischen erteilt. Mit dieser Verordnung wird ein neues Entsorgungskonzept eingeführt. Dieses verlangt von den Verursachern, den Kehricht in der Stadt Zürich in Container oder Unterflur-Container für die Abfuhr bereitzustellen. Zur Erfüllung dieses Zieles wird Entsorgung + Recycling Zürich die Stadt Zürich in den nächsten drei Jahren flächendeckend mit Containern oder Unterflur-Containern ausstatten. Damit ist sichergestellt, dass die Bevölkerung inskünftig den Kehricht jederzeit korrekt entsorgen können wird.

Damit wurde dem Begehren des Motionärs in anderer Form entsprochen und auf den entsprechenden Antrag sollte verzichtet werden.

Zu b)

Wie bereits erwähnt, trat per 1. Januar 2005 die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ) in Kraft, welche die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen und Sonderabfällen auf dem Gebiete der Stadt Zürich regelt (Art. 1 Abs. 1 VAZ).

Art. 21 VAZ legt die Preise für Züri-Säcke wie folgt fest:

Format	Neu Fr.	Alt Fr.
17-Liter-Sack	- .90	0.99
35-Liter-Sack	1.80	1.90
60-Liter-Sack	3.10	3.21
110-Liter-Sack	5.70	4.57

Gegenüber den nach der alten Abfallverordnung der Stadt Zürich vom 19. September 1990 geltenden Preise für Züri-Säcke bedeutet dies (teilweise) eine erhebliche Senkung.

Mit StRB Nr. 2100/2004 machte der Stadtrat von seinem in Art. 24 Abs. 1 VAZ verankerten Recht Gebrauch und senkte die Preise für Züri-Säcke gegenüber den in der VAZ festgelegten Preise teilweise um 5 Prozent. Gemäss Art. 24 Abs. 1 VAZ kann der Stadtrat die vom Gemeinderat festgesetzten Leistungspreise um maximal 10 Prozent senken oder erhöhen, falls dies zur Einhaltung der Vorgaben in Art. 32a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz betreffend die Finanzierung der Kosten für die Entsorgung von Siedlungsabfällen erforderlich ist. Eine Senkung der Leistungspreise kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Spezialfinanzierungskonto für die Ausgleichsreserve von Entsorgung + Recycling Zürich einen ausreichenden Bestand aufweist, und wenn aufgrund der Finanz- und Investitionsplanung zu erwarten ist, dass während der nächsten Jahre zusätzliche, nicht benötigte Einlagen in das Spezialfinanzierungskonto für die Ausgleichsreserve erfolgen können (Art. 24 Abs. 2 VAZ).

Format	vom Stadtrat reduzierter Preis
17-Liter-Sack	Fr. -.85
35-Liter-Sack	Fr. 1.70

Das mit der Motion verlangte Anliegen ist mit In-Kraft-Treten der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich per 1. Januar 2005 erfüllt.

Aus diesen Gründen wird dem Gemeinderat die Abschreibung der Motion beantragt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht des Stadtrates zur Motion GR Nr. 2000/579 von Niklaus Scherr (AL), überweisen am 26. März 2005.
2. Der Gemeinderat verzichtet im Sinne von Art. 92 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung auf die Erfüllung des mit der in Ziff. 2 vorstehend erwähnten Motion dem Stadtrat erteilten Auftrags.
3. Die Motion GR Nr. 2000/579 wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat wird dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

**Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident**

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy